

« si toutes les opérations eussent été faites en Bourse par des intermédiaires réguliers ». En réalité si le demandeur a fait des pertes ce n'est pas pour avoir acheté ou vendu à des conditions qui ne correspondaient pas aux conditions générales du marché. Le préjudice qu'il a subi est, comme pour tous les spéculateurs malheureux, une conséquence du choix des titres sur lesquels ont porté les spéculations et du moment des achats et des ventes. Il va sans dire qu'il ne saurait reprocher à la Banque cantonale de lui avoir donné à cet égard de mauvais conseils, car la reconnaissance signée par lui s'oppose à ce qu'il remette en question à ce point de vue les opérations qui sont à la base de la dette novée. Il n'en serait autrement que s'il avait été la victime de manœuvres dolosives de la part de la Banque (v. RO 23 p. 713 consid. 3). Il a prétendu que tel était le cas, mais on doit admettre avec l'instance cantonale qu'il a totalement échoué dans la preuve des prétendus actes dolosifs commis par la défenderesse ou ses employés. Dans ces conditions c'est en vain qu'il tente, en invoquant la contre-partie, de faire supporter par la Banque les pertes qui sont la conséquence des opérations mêmes qu'il a décidées et ordonnées, et non de la façon dont elles ont été exécutées.

4. — L'arrêt attaqué a écarté l'exception basée sur la prétendue violation par la défenderesse de l'art. 10 de la loi du 26 février 1907 sur la Banque cantonale neuchâtoise. Cette exception relevant exclusivement du droit public neuchâtois — ainsi que le demandeur le proclamait lui-même (v. Conclusions en cause p. 85 et suiv., notamment p. 86) — le Tribunal fédéral n'est pas compétent pour revoir la décision cantonale en cette matière.

5. — Enfin l'article 177 al. 2 CCS était invoqué en demande, mais c'était uniquement à l'appui de la conclusion IV (nullité du nantissement des titres de dame Perrelet) — conclusion que, dans son acte de recours, le demandeur a déclaré retirer. D'ailleurs dame Perrelet seule, à l'exclusion du demandeur, aurait en qualité pour

se prévaloir des dispositions de l'art. 177 al. 2 ou éventuellement de l'art. 202 CCS.

le Tribunal fédéral prononce :

Le recours est écarté et le jugement cantonal est confirmé.

28. Urteil der I. Zivilabteilung vom 19. April 1918
i. S. Goldschmid gegen Posteau.

Bundesratsbeschluss vom 4. Dezember 1914 betr. Schutz des in der Schweiz domizilierten Schuldners. Keine Anwendung auf aus eigentlichen Kriegserlassen abgeleitete Einreden. Dagegen auf Einreden aus einem Moratorium. Auch wenn dasselbe dem einzelnen nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt wird? — Kein Recht des in der Schweiz domizilierten Ausländers sich auf das Kriegsrecht seines eigenen Staates zu berufen. — Schweizerisch-französischer Gerichtsstandsvertrag nur auf Angehörige der Vertragsstaaten anwendbar.

A. — Die Klägerin, eine in Paris domizilierte, französische Firma, stand mit dem Beklagten, der deutscher Staatsangehöriger ist und in Luzern wohnt, in Geschäftsverbindung. Aus dieser resultierte zu ihren Gunsten ein Saldo von 2684 Fr. 40 Cts. Dieses Guthaben hat sie, als der Beklagte ihr die Zahlung verweigerte, im vorliegenden Prozess geltend gemacht. Vor den kantonalen Instanzen anerkannte der Beklagte seine grundsätzliche Schuld, bestritt aber seine derzeitige Zahlungspflicht unter Verweisung auf die in- und ausländische Kriegsgesetzgebung.

B. — Beide Vorinstanzen haben seine Einwendungen zurückgewiesen und die Klage zugesprochen, das Obergericht im wesentlichen aus folgenden Gründen: Obschon der Beklagte, wenn die Parteipollen vertauscht wären, zur Zeit mit Rücksicht auf die französische Kriegsgesetz-

gebung in Frankreich sein Recht nicht finden würde, könne der Bundesratsbeschluss vom 4. Dezember 1914, den er angerufen habe, im vorliegenden Falle doch nicht zu seinen Gunsten angewendet werden, weil diese in Betracht kommende französische Gesetzgebung speziell gegen die Gegner Frankreichs sich richte, also speziellen Kriegscharakter habe, während der Bundesrat in seinem Beschluss die in der Schweiz Wohnenden nur gegen die allgemein-gültigen Erlasse der übrigen Staaten habe schützen wollen. Zudem seien Einreden aus derartigen zu Kriegszwecken ergangenen Erlassen nicht als prozessuale im Sinne des Bundesratsbeschlusses aufzufassen. Ferner würde die Anwendung dieser Art von Kriegserlassen durch den schweizerischen Richter schweizerische staatsrechtliche Grundsätze verletzen.

Aus diesem letzteren Grunde gehe auch der weitere Einwand des Beklagten fehl, er dürfe nach der deutschen Kriegsgesetzgebung an die Klägerin keine Zahlungen vornehmen. Uebrigens käme für ihn diese Gesetzgebung schon deswegen nicht in Frage, weil für den in der Schweiz Wohnenden im Kollisionsfalle das schweizerische Recht, nicht das deutsche massgebend sei. Endlich würde in der Berücksichtigung der beklagten Einwände eine Verletzung des französisch-schweizerischen Gerichtsstandsvertrages liegen.

Auch die Einrede des Beklagten, er könne sich, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 4. Dezember 1914, auf das französische Moratorium berufen, gehe fehl, weil dieses Moratorium nur unter ganz besondern Voraussetzungen, nicht aber generell zur Anwendung gelange. Zudem wäre eine solche Einrede erst im Vollstreckungsverfahren zu prüfen.

Angesichts dieser Sachlage erübrige es sich endlich, auf die Beweisanerbieten des Beklagten hinsichtlich der Gepflogenheiten des Bankverkehrs im Verhältnis zu Angehörigen der sich bekriegenden Staaten einzutreten.

C. — Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung

an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag auf Abweisung der Klage. In seiner Berufungsbegründung hat er die sämtlichen, aus der obenangeführten zweitinstanzlichen Urteilsbegründung ersichtlichen Einwände gegen seine Zahlungspflicht neuerdings erhoben. Vor allem stellte er sich auf den Standpunkt, der erwähnte Bundesratsbeschluss vom 4. Dezember 1914 finde Anwendung auch auf die spezifischen Kriegserlasse des Auslandes, und zwar seien die aus denselben abzuleitenden Einreden als prozessuale im Sinne des Beschlusses aufzufassen. Sodann hat er bestritten, dass durch die Beachtung derartiger Einreden schweizerisches Recht oder der erwähnte Gerichtsstandsvertrag verletzt werde. Endlich sei das angerufene Moratorium als generelles zu bezeichnen, dessen Anwendbarkeit vom Richter, also nicht erst im Vollstreckungsverfahren zu berücksichtigen sei.

Die Klägerin hat auf Abweisung der Berufung antragen lassen, indem sie sich im wesentlichen auf die vorinstanzliche Urteilsbegründung berief und sodann noch geltend machte, die Berufung müsse schon aus einem formellen Grunde, nämlich deswegen abgewiesen werden, weil der Beklagte die in Betracht fallenden Bestimmungen der französischen Gesetzgebung hätte beibringen sollen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Der in erster Linie vom Beklagten angerufene Bundesratsbeschluss lautete in seiner ursprünglichen Fassung folgendermassen: « Der in der Schweiz domizillierte Schuldner ist bis auf weiteres befugt, seinem im Ausland domizillierten Gläubiger die gleichen Stundungseinreden entgegenzuhalten, die dem im Ausland domizillierten Schuldner auf Grund von Rechtsnormen, die im Lande seines Wohnsitzes erlassen worden sind, gegenüber dem in der Schweiz domizillierten Gläubiger zustehen. » Am 4. Dezember 1914 wurde der Geltungsbereich des Beschlusses erweitert und sein Art. 1 folgendermassen

formuliert : « Der in der Schweiz domizilierte Schuldner hat gegenüber seinem in einem fremden Staate domizilierten Gläubiger die gleichen privatrechtlichen und prozessualen Einreden, wie sie nach der Kriegsgesetzgebung des fremden Staates dem in diesem domizilierten Schuldner gegenüber seinem in der Schweiz domizilierten Gläubiger zustehen. »

Nach dieser neuen Fassung ist für den vorliegenden Prozess entscheidend, ob die französische Kriegsgesetzgebung dem in Frankreich domizilierten Schuldner gegenüber seinem in der Schweiz niedergelassenen Gläubiger Einreden gewährt, welche unter die in Art. 1 aufgeführten zu rechnen sind. Nun hat der Beklagte von dieser französischen Kriegsgesetzgebung angerufen : einmal das Dekret des Präsidenten der französischen Republik vom 27. September 1914, welches sämtliche in Frankreich mit Deutschen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte null und nichtig erklärt und jede Zahlung an Angehörige des deutschen Reiches und Oesterreich-Ungarns verbietet, und ferner ein weiterer Erlass des französischen Präsidenten, vom 10. August 1914, der den Art. 1244 § 2 des Cc bis zur Einstellung der Feindseligkeiten etwas erweitert und damit dem Richter allgemein die Ermächtigung gibt, dem Schuldner unter sorgfältiger Berücksichtigung der Verhältnisse einen Zahlungsaufschub zu bewilligen (SIREY, Législation de la guerre, Bd. 1 S. 128 und S. 44). Zu untersuchen ist daher, ob diese beiden Erlasse Einreden erzeugen, die in den Kreis der in dem erwähnten Bundesratsbeschluss vorgesehenen fallen.

Als solche Einreden kommen nach dem Wortlaut des Beschlusses zum vornherein nur in Frage solche privatrechtlicher oder prozessualer Natur. Eine weitere Einschränkung ergibt sich nun aber aus dem Sinn und Zweck des bundesrätlichen Erlasses.

Seit Ausbruch des Krieges haben die Kriegführenden, um in ihren Gebieten ökonomische Krisen und den Ab-

fluss der Kapitalien zu verhindern, eine Reihe von Massnahmen getroffen, denen sie allgemeine Geltung, d. h. Geltung gegenüber Kriegführenden und Neutralen und teilweise sogar gegenüber den eigenen Staatsangehörigen gaben. Neben allgemeinen und teilweisen Moratorien, Sonderbestimmungen im Wechselrecht, für Miete und Pacht etc. sind insbesondere zu erwähnen ein Beschluss des deutschen Bundesrates vom 7. August 1914, wonach im Ausland wohnende Personen ihre vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Ansprüche bis zum 31. Oktober 1914, (die Frist ist verlängert worden) vor inländischen Gerichten nicht geltend machen können (GÜTHE-SCHLEGELBERGER, Kriegsbuch, S. 299) und ferner ein Dekret des Präsidenten der französischen Republik, vom 10. August 1914 betr. die Unterbrechung von Verjährungs-, Präklusiv- und anderen Fristen des Zivil-, Handels- und Verwaltungsrechtes. (Das vom Beklagten angerufene Moratorium ist in Art. 4 dieses Erlasses enthalten. SIREY, Bd. 1, S. 44.) Diese Erlasse haben mit Rücksicht auf ihre allgemeine Geltung nicht nur die kriegführenden Staaten, sondern in erheblichem Masse auch die Neutralen betroffen, die dadurch in ihrem Handel und Verkehr schwer beeinträchtigt wurden. Diese Beeinträchtigung konnten sie nur durch Gegenmassnahmen ganz oder zum Teil beheben. Eine derartige Gegenmassnahme ist der in Frage stehende Bundesratsbeschluss vom 17. August bzw. 4. Dezember 1914.

In der Folge gingen die Kriegführenden aber weiter. Neben allgemein gültigen Massregeln nach Art der oben angeführten haben sie in Ausdehnung des Krieges auf Handel und Verkehr Bestimmungen erlassen, die sich ausschliesslich gegen die Angehörigen der mit ihnen verfeindeten Mächte richten. Hierunter fällt der oben erwähnte vom Beklagten angerufene französische Erlass vom 27. September 1914, der den Handelsverkehr mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn verbietet. Deutschland antwortete mit einem Zahlungsverbot zu ungunsten

der Angehörigen der gegnerischen Staaten (GÜTHE-SCHLEGELBERGER, Kriegsbuch S. 887 ff.). Gegen derartige Bestimmungen ebenfalls Repressalien zu ergreifen hatten die Neutralen keine Veranlassung, haben ihnen doch die Kriegführenden in dieser Hinsicht im Vergleich zu den mit ihnen verfeindeten Mächten eine superioren Stellung eingeräumt. Aus diesem Grunde ist es ausgeschlossen, dass der Bundesrat in dem im Prozess in Frage stehenden Beschluss auch solche Einreden hat berücksichtigen wollen, die sich ergeben aus der speziell zu Handelskriegszwecken erlassenen Gesetzgebung. Denn dadurch würde er ja ohne triftige Veranlassung den Handelskrieg auf unser neutrales Gebiet übertragen. Nicht zu leugnen ist zwar, dass die Schweiz durch derartige reine Kriegsmassnahmen insoweit berührt wird, als diese auch für die auf schweizerischem Gebiet wohnenden Ausländern Geltung beanspruchen. Allein das ändert an dem vorhergehend gezogenen Schlusse nichts, denn die Schlechterstellung dieser Ausländer ist nicht in ihrem schweizerischen Wohnsitz, sondern in ihrer Ausländereigenschaft begründet.

Dass der Bundesrat eine derartige Ausdehnung seines Beschlusses auf eigentliche Kriegserlasse nicht beabsichtigt hat, ergibt sich übrigens auch aus der ersten Fassung desselben. In möglichster Beschränkung seines Anwendungsgebietes wird nämlich in demselben nur gesagt, der im Inland wohnende Schuldner dürfe seinem im Ausland domizilierten Gläubiger alle *S t u n d u n g s - e i n r e d e n* entgegenhalten, die dem ausländischen Schuldner zustehen würden. Die Fassung des zweiten Beschlusses ist nun allerdings eine weitere, allein der Bundesrat hat in seinem Bericht an die Bundesversammlung vom 1. Dezember 1914 (BB1 1914 IV S. 742 ff.) ausdrücklich erklärt, es habe sich bei Erlass des neuen Beschlusses nicht um eine Neuregelung der Materie, also nicht um eine grundsätzliche Aenderung, sondern lediglich um eine Ausfüllung von Lücken, die sich bei

Anwendung des ersten Beschlusses gezeigt, gehandelt. Im weiteren wird dann die Notwendigkeit dieser Ergänzung mit Beispielen belegt, und zwar beziehen sich diese Beispiele, und darin liegt wiederum eine Bestätigung der gegebenen Auslegung, alle auf Erlasse der Kriegführenden von allgemeiner Bedeutung, d. h. auf Gesetze, die nicht nur für die Gegner der betreffenden Staaten zur Anwendung zu kommen haben, und andererseits sind die damals zum grossen Teil schon ergangenen spezifisch feindlichen Erlasse der Kriegführenden mit keinem Worte erwähnt.

Während somit die Entstehungsgeschichte über den Zweck des bundesrätlichen Beschlusses keine Zweifel aufkommen lässt, erweckt allerdings ein Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen über die Anwendung des fraglichen Beschlusses im Verhältnis zu Deutschland (vom 6. Juli 1915) in dieser Hinsicht etwelche Bedenken. Mit Bekanntmachung vom 25. Juli 1915 hatte nämlich der Deutsche Reichskanzler die Geltung der oben zitierten Bekanntmachung des deutschen Bundesrates vom 7. August 1914 zu Gunsten der schweizerischen Staatsangehörigen ausser Kraft gesetzt. Danach kann seit diesem Datum der schweizerische Gläubiger den deutschen Schuldner in Deutschland wiederum belangen. In seinem Kreisschreiben hat nun der schweizerische Bundesrat erklärt, sein Beschluss vom 4. Dezember 1914 sei in dieser Hinsicht gegenstandslos geworden. Dagegen bleibe er bestehen zu Gunsten der in der Schweiz niedergelassenen Angehörigen der mit Deutschland kriegführenden Staaten, auf welche sich die Verfügung des Reichskanzlers nicht erstrecke. Damit scheint sich nun allerdings der Bundesrat auf den Standpunkt gestellt zu haben, es können auch reine Kriegserlasse, d. h. solche, die sich nur gegen die Gegner der betr. Mächte richten, Einreden im Sinne seines Beschlusses erzeugen. Allein bei näherem Zusehen ergibt sich doch, dass dieser Schluss nicht zwingend ist. Denn dadurch, dass Deutschland zu Gunsten der Schweiz eine ganz spezielle Ausnahme

von dem Verbot der Belangung seiner Angehörigen vor seinen Gerichten gemacht hat, ist dieses Verbot noch nicht zu einer reinen Kriegsmassnahme geworden. Auch dieses Kreisschreiben kann daher nicht gegen die einschränkende Interpretation des Bundesratsbeschlusses angeufen werden.

In ihrem Sinne spricht sich übrigens auch die bisherige, allerdings von andern Zusammenhängen ausgehende Praxis des Bundesgerichts aus, indem stets der Grundsatz vertreten wurde, die Kriegserlasse der streitenden Mächte können von den schweizerischen Gerichten nicht berücksichtigt werden (AS 40 I S. 486 f., 42 II S. 183 f., ferner ein Entscheid der staatsrechtlichen Abteilung vom 12. Juli 1917 i. S. der Frankfurter allgemeinen Versicherungsanstalt in Frankfurt.)

Danach ist im Sinne der vorstehenden Erwägungen davon auszugehen, dass der Bundesratsbeschluss vom 4. Dezember 1914 nur anwendbar ist, wenn im Falle der von ihm vorausgesetzten Umkehrung der Parteirollen dem ausländischen Schuldner privat- oder prozessrechtliche Einreden zustehen, und (nach seinem Sinn und Zweck) auch dann nur insofern, als diese Einreden nicht aus zu Zwecken des Handelskrieges erlassenen Gesetzen abgeleitet werden.

2. — Prüft man von diesem Gesichtspunkt aus die Einreden, die der französische Schuldner aus den vom Beklagten angerufenen Erlassen, dem Dekret vom 27. September 1914 und dem Moratorium vom 10. August 1914, ableiten kann, so ergibt sich zunächst, dass diese Einreden zwar keine privatrechtlichen, wohl aber prozessrechtliche sind. Die Vorinstanz hat das letztere zu Unrecht verneint. Denn eine Einrede, die sich gegen die derzeitige Geltendmachung einer Forderung richtet, mag sie nun aus dem öffentlichen Recht, von dem das Prozessrecht ja nur ein Teil ist, oder aus dem Privatrecht abgeleitet werden, ist immer eine prozessuale, d. h. eine in den Prozessgang eingreifende.

Dagegen steht nach dem oben Gesagten der Einrede aus dem Dekret vom 27. September 1914 entgegen, dass dieses Dekret eine reine Kriegsmassnahme, ein Mittel des von Frankreich geführten Handelskrieges ist, indem es sich nur gegen die Gegner Frankreichs richtet. Das Verbot der Zahlungen, die Nichtigerklärung der mit Angehörigen der gegnerischen Staaten abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, kann daher vom schweizerischen Richter nicht berücksichtigt werden.

3. — Anders liegen die Verhältnisse hinsichtlich des vom Beklagten angerufenen französischen Moratoriums, das nicht in einem Kriegserlass dekretiert worden ist und nicht nur auf die Gegner Frankreichs, sondern auch auf Neutrale und selbst auf Franzosen anwendbar ist. Auf dieses Moratorium ist daher der Bundesratsbeschluss anwendbar. Allein seine Anwendung hilft dem Beklagten deswegen nichts, weil die Stundung nicht schlechthin jedem Franzosen zugesprochen wird, sondern nur dem, in dessen Person bestimmte tatsächliche Voraussetzungen erfüllt sind. Damit der Kläger daher, gestützt auf den Beschluss des Bundesrates, dieses Moratorium anrufen könnte, d. h. damit er geltend machen könnte, er würde unter gleichen Umständen in Frankreich als Gläubiger sein Recht nicht finden, müsste er, wie das Bundesgericht in einem analogen Falle festgestellt hat, dartun, dass wenn sein Gegner in seinen (des Beklagten) tatsächlichen Verhältnissen stehen würde, er ihm als Gläubiger dieses Moratorium entgegenhalten könnte. Dieser Beweis ist nicht geleistet (AS 41 I S. 149 f.).

4. — Der weitere Einwand, den der Beklagte gegen seine Zahlungspflicht erhoben hat, er dürfe nach deutscher Kriegsgesetzgebung an einen Franzosen nichts zahlen, ist im Sinne der vorinstanzlichen Motive deswegen zurückzuweisen, weil für seine Schuldspflicht das schweizerische, nicht das deutsche Recht massgebend ist. (AS 40 I S. 486 f., 42 II S. 183 f. E. 3.)

Dagegen ist es allerdings nicht richtig, wenn die Vor-

instanz die Klage auch noch aus dem Grunde hat schützen wollen, weil ein Eingehen auf die Einwendungen des Beklagten den schweizerisch-französischen Gerichtsstandsvertrag verletze, denn dieser Vertrag hat nur Geltung für Angehörige der Vertragsstaaten (AS 40 I S. 485 f.).

5. — Da der Anspruch der Klägerin nach dem Gesagten aus materiellen Gründen geschützt werden muss, erübrigt es sich, auf ihren gegen die Berufung erhobenen formellen Einwand, der Beklagte hätte die von ihm angerufenen ausländischen Gesetze zu den Akten bringen sollen, einzutreten.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern vom 15. Januar 1918 bestätigt.

29. Urteil der I. Zivilabteilung vom 20. April 1918

i. S. **Goldschmidt** gegen **Graf**.

Art. 107 Abs. 2 OR. Fristansetzung zur nachträglichen Erfüllung. Ausübung des Wahlrechtes des Gläubigers. Rechtslage nach Ablauf der Frist.

A. — Am 7. Februar 1916 verkaufte der Beklagte Graf dem Kläger Goldschmidt 12 Wagen Holz. Vier Wagen sollten im März, die übrigen im April und Mai 1916 geliefert werden. Da der Beklagte der eingegangenen Verpflichtung nicht nachkam, so setzte ihm der Vertreter des Klägers am 15. Mai 1916 nach Art. 107 OR eine Nachlieferungsfrist an, mit Ablauf für die ersten vier Wagen auf Ende Mai, für die folgenden vier auf 15. Juni und für die letzten vier auf 30. Juni 1916. «Sollten diese Wagen», so fügte er bei, «bis dort nicht geliefert werden, so behalten wir uns vor, Sie entweder gerichtlich auf Lieferung oder auf Schadenersatz verurteilen zu lassen.» Der Beklagte liess auch diese Nachfristen unbenutzt verstreichen. Infolge-

dessen schrieb ihm der Vertreter des Klägers am 14. Juli 1916, dass dieser vom Vertrage zurücktrete und an Stelle der Lieferung Schadenersatz verlange. Er erklärte zugleich, dass der Schaden, der sich aus dem positiven und dem negativen Vertragsinteresse, sowie aus 59 Fr. 50 Cts. Kosten zusammensetze, 7482 Fr. 60 Cts. betrage. Als positives Vertragsinteresse bezeichnete der klägerische Vertreter den Unterschied zwischen dem vertraglich vereinbarten Preis und demjenigen, zu dem das Holz nach seiner Angabe von seinem Klienten an einen Dritten weiterverkauft wurde. Das negative Vertragsinteresse dagegen sollte nach dem erwähnten Briefe im Schaden bestehen, dessen Ersatz der dritte Abnehmer wegen der Nichterfüllung vom Kläger angeblich verlangte.

B. — Mit der vorliegenden Klage belangte der Kläger den Beklagten auf Zahlung von 7482 Fr. 60 Cts. nebst Zins zu 5 % seit 14. Juli 1916, 1 Fr. 60 Cts. Betreibungs- und 14 Fr. 20 Cts. Friedensrichterkosten.

Durch Urteil vom 9. November 1917 hat das Obergericht des Kantons Aargau (2. Abteilung) die Klage abgewiesen.

C. — Gegen dieses Urteil hat der Kläger am 14. Dezember 1917 rechtzeitig und formrichtig die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrage, die Klage sei gutzuheissen, eventuell sei die Sache an die Vorinstanz zur Aktenvervollständigung und zu neuer Entscheidung zurückzuweisen.

Der Beklagte hat die Abweisung der Berufung beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Aus dem Umstand, dass der Kläger dem Beklagten aus einem frühern Kaufvertrage noch 25 Fr. schuldet, folgt nicht, dass der Vertrag vom 7. Februar 1916, wie der Beklagte behauptet, ungültig und der Beklagte zu dessen Erfüllung nicht verpflichtet wäre.

Mit der Vorinstanz ist sodann davon auszugehen, dass